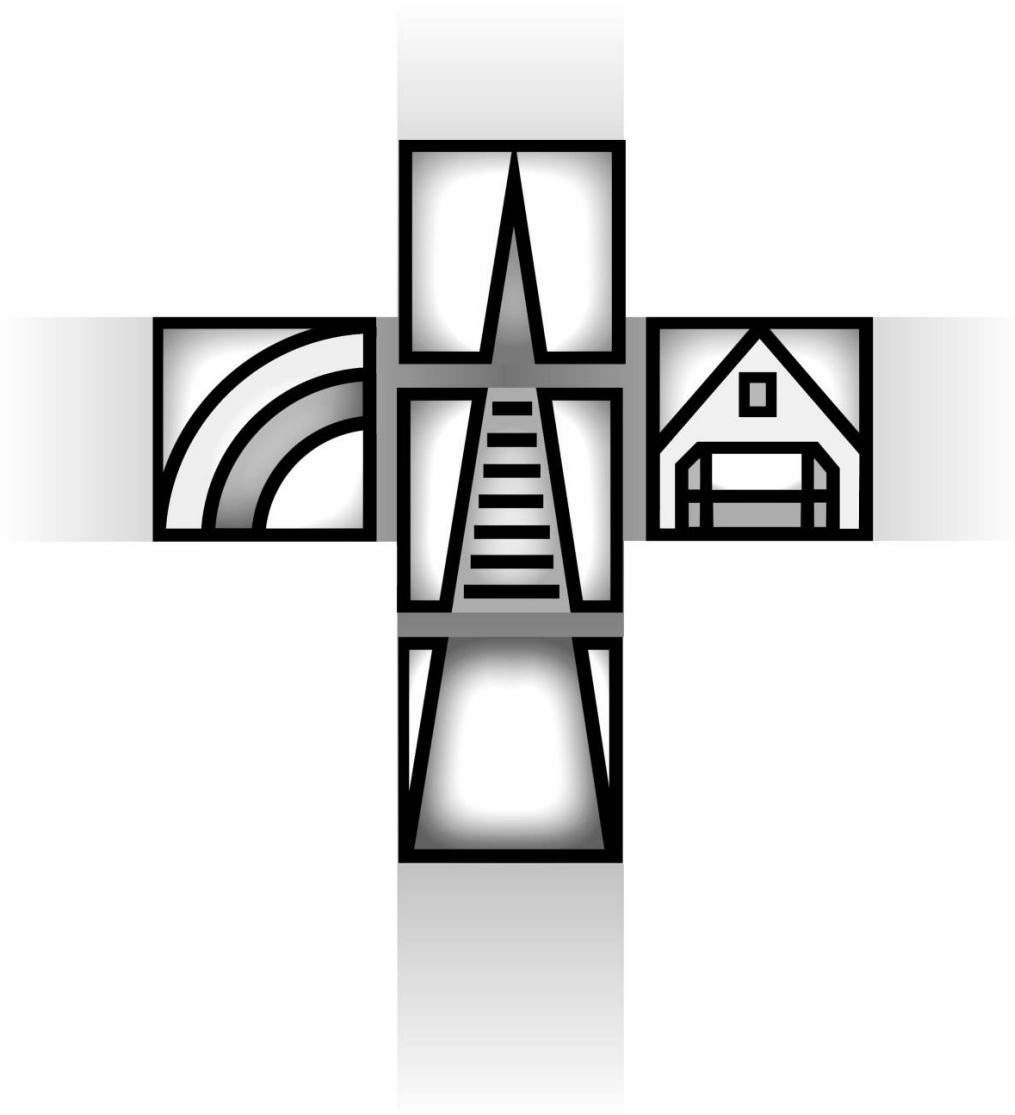


Satzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef



Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im
Rheinland vom 15. Februar 2023

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
- (4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.
- (5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.
- (6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.
- (7) Das Presbyterium arbeitet mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sachgerecht zusammen. Es sorgt dafür, dass die Gemeinde Arbeitsschwerpunkte im Kooperationsraum aktiv mitgestaltet.

§ 2

Wahl des Vorsitzes und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
 - a) den Vorsitz
 - b) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
 - c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und je eine Stellvertretung.
- (2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung, die Stellvertretung nimmt der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin wahr.

§ 3

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
 - b) Diakonieausschuss
 - c) Finanzausschuss
 - d) Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
 - e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Bauausschuss
 - g) Personalausschuss
- (2) Den ständigen Fachausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung übertragen.
- (3) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall weitere Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) Mitglieder des Presbyteriums,

- c) sachkundige Gemeindemitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß Artikel 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung,
 - d) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und
 - e) solche Personen, die nach Artikel 20 der Kirchenordnung an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
 - (3) Die Ausschussvorsitzenden werden vom Presbyterium aus seiner Mitte berufen.
 - (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung der Artikel 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung:
 - a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, für sonstige Gemeindemitglieder mit dem
 - c) Wegfall der Gemeindezugehörigkeit,
 - d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereichs entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.
- (2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr tagen. Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Fachausschusssitzung wird eine Niederschrift verfasst, die auch den Mitgliedern des Presbyteriums, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, zeitnah, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Presbyteriums, zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums ist.
- (4) Der Vorsitz berichtet bei Bedarf mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauffolgenden Sitzung des Presbyteriums.
- (5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebietes, so hat der Vorsitz des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln, gemäß dem verabschiedeten Haushalt der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (8) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie anderen Funktionsträgern, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.
- (9) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffende Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist insbesondere verantwortlich für

- a) das regelmäßige Einbringen theologischer Themen in das Presbyterium und deren fachliche Vorbereitung,
 - b) die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfindung bei landes- wie kreiskirchlichen theologischen Anliegen,
 - c) alle den Gottesdienst, seine Ordnung und räumliche Gegebenheiten betreffenden Fragen und Aufgabenstellungen,
 - d) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit und
 - e) die Koordinierung und Steuerung des kirchenmusikalischen Angebots.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) vier Mitgliedern des Presbyteriums,
 - b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - c) bis zu zwei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik,
 - d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 7

Diakonieausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Diakonie und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Diakonieausschuss ist insbesondere verantwortlich für
- a) die Beratung über die konzeptionellen Grundsätze für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde, die Koordinierung und Steuerung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,
 - b) die Kooperationen mit anderen regionalen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im kommunalen Umfeld der Kirchengemeinde,
 - c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Diakonie und
 - d) die Erstellung eines Kollektenplans als Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
 - b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - c) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereiches,
 - d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über den Haushalt, einen ggfs. notwendig werdenden Nachtragshaushalt und die Finanzplanung.
- (2) Der Ausschuss bereitet erforderliche Beschlüsse vor und legt diese dem Presbyterium zur Entscheidung vor.
- (3) Der Ausschuss unterstützt die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu der im Haushaltsbeschluss festgelegten Höhe,
 - b) unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenzen.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
 - b) der stellvertretenden Finanzkirchmeisterin oder dem stellvertretenden Finanzkirchmeister,
 - c) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister bzw. deren Stellvertretung,
 - d) dem Vorsitz des Presbyteriums bzw. dessen Stellvertretung,
 - e) je einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Fachausschüssen mit Ausnahme des Bauausschusses,
 - f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
 - g) bis zu zwei sachkundigen Gemeindemitgliedern,

- h) einer oder einem Mitarbeitenden aus der Gemeindeverwaltung. Die Ausschussmitglieder zu e) sind vom jeweiligen Fachausschuss namentlich zu benennen und vom Presbyterium zu wählen.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und deren Ausgestaltung,
 - b) die Koordinierung und Steuerung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden sowie der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
 - a) zwei Mitgliedern des Presbyteriums,
 - b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - c) bis zu 3 Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kinder und Jugend,
 - d) bis zu zehn sachkundigen Gemeindemitgliedern, von denen ein Gemeindemitglied Elternteil eines Kindes sein soll, das Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde wahrnimmt.
- (6) Gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Kirchenordnung soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten für Fundraising bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte.
- (3) Der Ausschuss ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Erstellung und Entwicklung von Kriterien und Zielen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und
 - b) die Koordinierung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde über alle Medien.
- (4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
 - a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
 - b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
 - c) einer oder einem Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
 - d) bis zu drei sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 11

Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere bei der mittel- und langfristigen odernisierungsplanung für Bauprojekte.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung, unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach § 6 Absatz 2 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung sowie Artikel 22 Absatz 2 Satz 3 Kirchenordnung zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu einer Höhe von 20.000,00 €, sofern
 - a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
 - b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,

- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
 - d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum und über die Anschaffung von Inventar, sofern es sich nicht um liturgische Gegenstände handelt.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister,
 - b) der stellvertretenden Baukirchmeisterin oder dem stellvertretenden Baukirchmeister,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
 - d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern,
 - e) der Küsterin oder dem Küster.

§ 12

Personalausschuss

- (1) Der Ausschuss berät das Presbyterium in dessen Rolle als Dienstherr hinsichtlich der Gestaltung aller tarifrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen und deren einheitlicher, rechtskonformer und verbindlicher Anwendung und erarbeitet hierfür notwendige Beschlussvorlagen.
- (2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Presbyteriums insbesondere bei
- a) der Stellenübersicht und der mittel- und langfristigen Personalplanung,
 - b) Entscheidungen des Presbyteriums zur Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aller Arbeitsbereiche,
 - c) der Gestaltung und Würdigung von Mitarbeitendenjubiläen,
 - d) der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitarbeitenden,
 - e) arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen,
 - f) der Überprüfung und Evaluation der Durchführung von Mitarbeitendengesprächen und der Information des Presbyteriums darüber und
 - g) Konflikten zwischen Mitarbeitenden und Fachvorgesetzten.
- (3) Der Ausschuss ist verantwortlich für
- a) die Steuerung des Prozesses bei Einstellungen unter Einbeziehung der davon betroffenen anderen Ausschüsse und der jeweiligen Fachvorgesetzten,
 - b) die Entwicklung und Überprüfung von Regeln der Dienst- und Urlaubsplanung,
 - c) die Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden aller Fachbereiche und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Dienstvereinbarungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (4) Der Ausschuss unterstützt das Presbyterium bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises bei Personalthemen und mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV).
- (5) Der Personalausschuss soll sich zusammensetzen aus vier Mitgliedern des Presbyteriums, von denen maximal ein Mitglied eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber ist. Für Mitarbeitendenpresbyterinnen und Mitarbeitendenpresbyter ist eine Mitarbeit im Personalausschuss ausgeschlossen.

Inkraftretensklausel

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Hennef, den 22. November 2022
 Evangelische Kirchengemeinde Hennef
 Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt
 Düsseldorf, den 18. Januar 2023
 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt